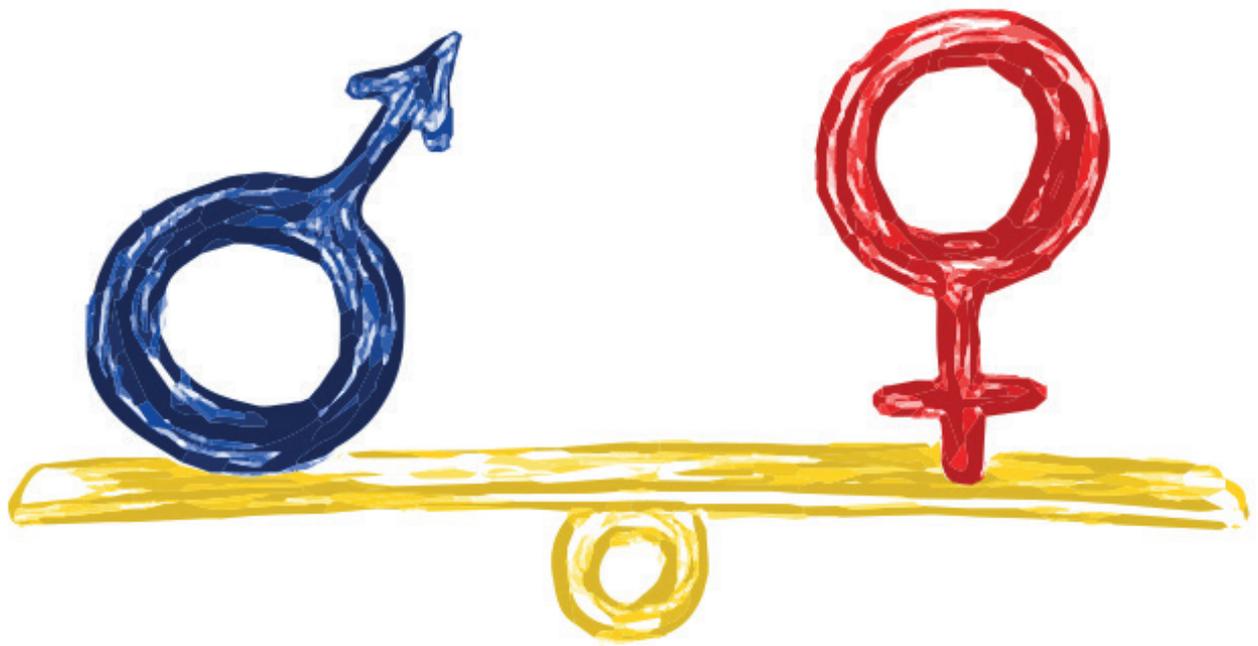


Gleichstellungsaktionsplan für die Stadt Glinde



1.10.2022 - 30.09.2027



Am 1.10.2020 hat der Bürgermeister der Stadt Glinde auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 25.6.20 die Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene gezeichnet.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 25.3.21 wurde eine Steuerungsgruppe, die aus Vertreter:innen aus Politik, Verwaltung und engagierten Bürger:innen gebildet wird, eingesetzt. Aufgabe der Steuerungsgruppe ist es, Maßnahmen für den Gleichstellungsaktionsplan vorzuschlagen und die diesbezüglichen Beschlüsse von Finanzausschuss, Hauptausschuss und Stadtvertretung vorzubereiten.

Die Steuerungsgruppe hat in bisher vier Sitzungen und unter Einbeziehung einer aus ihren Reihen gegründeten Arbeitsgruppe diesen Gleichstellungsaktionsplan zur Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glinde am 22.9.22 vorbereitet:

1. Gleichstellungsaktionsplan für die Stadt Glinde

1.10.2022 - 30.09.2027

Schwerpunkte des ersten Gleichstellungsaktionsplans der Stadt Glinde:

Inhaltlich befasst sich dieser erste Gleichstellungsaktionsplan mit den Themen

- Abbau von Geschlechterrollenstereotypen,
- Implementierung von Gender Mainstreaming im Sinne einer Gleichstellungs-Folgenabschätzung und daraus resultierender Steuerung der Prozesse und Vorhaben der Stadt Glinde,
- gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am zivilgesellschaftlichen Leben und Erhöhung des Anteil von Frauen in der Kommunalpolitik,
- Umsetzung der Istanbul-Konvention – Abkommen zur Verhütung sämtlicher Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Diese Themen sind in den unterschiedlichen Maßnahmen und zum Teil miteinander verknüpft oder aufeinander aufbauend zu finden.

Aufgrund der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen beginnt die Stadt mit einigen wenigen Maßnahmen und wird auch schon bestehende Maßnahmen in den Gleichstellungsaktionsplan aufnehmen, um deren strukturierte Fortführung zu unterstützen.

Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet zum Stand der Umsetzung des 1. Gleichstellungsaktionsplans regelmäßig zweimal jährlich an die Steuerungsgruppe und im dritten Quartal jeden Jahres an die Stadtvertretung.

Rechtsgrundlagen

Als rechtliche Grundlagen dieses 1. Gleichstellungsaktionsplans gelten die folgenden Artikel aus der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene:

Artikel 2 - Politische Vertretung

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männern die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte zukommen.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männern die gleichen Rechte zukommen, an Politikgestaltung und -umsetzung teilzuhaben, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle öffentlichen Funktionen auf allen Regierungsebenen wahrzunehmen.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung in allen gewählten und öffentlichen Entscheidungsgremien.
- (4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich zur Durchführung aller zumutbaren Maßnahmen zur Unterstützung der oben erwähnten Rechte und Grundsätze, darunter auch folgender Schritte:
 - Frauen aufzufordern, sich in Wählerlisten eintragen zu lassen und ihr aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen;
 - politische Parteien und Gruppierungen aufzufordern, den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern anzuwenden und umzusetzen;
 - zu diesem Zweck politische Parteien und Gruppierungen aufzufordern, alle gesetzlich zulässigen Schritte zu unternehmen – wozu, falls erforderlich, auch Quotenregelungen zählen –, um die Anzahl von Kandidatinnen bei Wahlen zu erhöhen;
 - die eigenen Verfahren und Verhaltensstandards so zu regeln, dass potenzielle Kandidatinnen und gewählte Vertreterinnen nicht durch stereotype Verhaltensformen, sprachliche Wendungen oder Belästigungen abgeschreckt werden;
 - Maßnahmen zu treffen, um es gewählten VertreterInnen zu ermöglichen, Privatleben, Arbeit und öffentliche Aufgaben miteinander zu vereinbaren, etwa indem Zeitpläne, Arbeitsmethoden und Betreuungseinrichtungen allen gewählten VertreterInnen uneingeschränkte Teilhabe ermöglichen.
- (5) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich zur Förderung und Anwendung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung in den eigenen Entscheidungs- und Beratungsgremien sowie bei der Entsendung von Personen in externe Gremien.

Falls die Behörde derzeit keine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern wahrnimmt, wird sie diese so einführen, dass jenes Geschlecht, das derzeit in der Minderheit ist, wenigstens genauso gut vertreten sein wird wie dies im Augenblick der Fall ist.

- (6) Weiterhin verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in dafür zu sorgen, dass keine öffentliche oder politische Stellung, für die einen Vertreter/eine Vertreterin bestellt oder gewählt wird, grundsätzlich und in der Praxis auf nur ein Geschlecht beschränkt ist oder aufgrund von stereotypen Ansichten als normale Rolle nur eines Geschlechts betrachtet wird.

Artikel 3 – Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass das Recht von Bürger:innen auf Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten einen Grundsatz jeder Demokratie darstellt, und dass Frauen und Männer das Recht haben, in gleichem Maße an der Regierung und dem öffentlichen Leben ihrer Region, Kommune und lokalen Gemeinschaft mitzuwirken.
- (2) Im Hinblick auf die verschiedenen Formen der öffentlichen Mitwirkung an den eigenen Angelegenheiten, etwa in Beiräten, Nachbarschaftsräten, E-Partizipation oder Planungsvorhaben mit Bürgerbeteiligung, verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer in der Praxis gleiche Möglichkeiten der Mitwirkung genießen. Führen bestehende Formen der Mitwirkung nicht zu dieser Gleichstellung, verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, neue Methoden zu entwickeln und zu erproben.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, die aktive Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben für Frauen und Männer aus allen Gruppen der Gemeinschaft, insbesondere von Frauen und Männern aus Minderheiten, die sonst vielleicht ausgeschlossen wären, zu fördern.

Artikel 6 – Kampf gegen Stereotype

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, Vorurteile, Praktiken und sprachliche Wendungen sowie Bilder zu bekämpfen und so weit wie möglich zu verhindern, welche auf der Vorstellung der Über- oder Unterlegenheit eines Geschlechts oder auf stereotypen Geschlechterrollen für Frauen oder Männer beruhen.
- (2) Zu diesem Zweck sorgt die/er Unterzeichner/in dafür, dass die eigenen öffentlichen und internen Mitteilungen dieser Verpflichtung voll entsprechen und positive Geschlechterbilder und -beispiele befördern.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner unterstützt weiterhin die eigenen MitarbeiterInnen durch Ausbildungs- und andere Maßnahmen in der Erkennung und Beseitigung stereotyper Einstellungen und Verhaltensweisen und regelt auch die Verhaltensstandards in dieser Hinsicht.
- (4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner führt Aktivitäten und Kampagnen durch, um das Bewusstsein für den schädlichen Einfluss von Geschlechterstereotypen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu schärfen.

Artikel 7 – Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht von Frauen und Männern auf gleiche, unparteiische, faire und möglichst schnelle Behandlung in allen Angelegenheiten, zu denen auch folgende Rechte zählen:
 - Recht auf Anhörung vor jeder Entscheidung, die negative Konsequenzen für eine Person haben könnte;
 - Verpflichtung der jeweiligen Behörde zur Anführung von Gründen für ihre Entscheidung;
 - Recht auf relevante Informationen über eine Person betreffende Fragen.

- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Qualität der Politiken und Entscheidungen im gesamten eigenen Kompetenzbereich mit großer Wahrscheinlichkeit gesteigert wird, wenn alle unter Umständen betroffenen Personen zu einem frühen Zeitpunkt zu Rate gezogen werden, und dass Frauen und Männer in der Praxis gleichen Zugang zu relevanten Informationen sowie gleiche Antwortmöglichkeiten erhalten müssen.
- (3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, je nach Erfordernis folgende Schritte zu setzen:
- Sicherstellen, dass Informationsverfahren die Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, wozu auch der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien zählt;
 - Sicherstellen, dass bei Konsultationsverfahren auch jene Stimmen in gleichem Maße Gehör finden, die sonst oft übergangen werden, und dass gesetzlich zulässige positive Unterstützungsmaßnahmen gesetzt werden, um diesen Verlauf zu garantieren;
 - Durchführung von getrennten Konsultationsverfahren für Frauen, wo angebracht.

Artikel 11 - Rolle als Arbeitgeberin

- (1) In der Rolle als Arbeitgeberin anerkennt die/der Unterzeichner/in das Recht auf Gleichstellung von Frauen und Männern betreffend alle Aspekte der Beschäftigung einschließlich Arbeitsorganisation und Arbeitsbedingungen.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht auf das Vereinen von Beruf, gesellschaftlichem Leben und Privatsphäre sowie das Recht auf Würde und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen einschließlich gesetzlich zulässiger positiver Unterstützungsmaßnahmen zu treffen, um die oben erwähnten Rechte zu unterstützen.
- (4) Die in Punkt (3) erwähnten Maßnahmen umfassen folgende Schritte:
- (a) Prüfung der relevanten Politiken und Verfahren im Hinblick auf die Beschäftigung innerhalb der eigenen Organisation sowie Entwicklung und Umsetzung der die Beschäftigung betreffenden Abschnitte im Gleichstellungs-Aktionsplan, um Ungleichheiten innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zu beseitigen, wobei unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen sind:
- gleiche Bezahlung einschließlich gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit;
 - Vorkehrungen für die Prüfung von Lohn-, Gehalts- und Pensionssystemen;
 - Maßnahmen zur Sicherstellung fairer und transparenter Beförderungs- und Karrierechancen;
 - Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen, insbesondere zur Beseitigung von Unausgewogenheiten auf der Führungsebene;
 - Maßnahmen zur Beseitigung geschlechterspezifischer Aufteilungen von Berufsfeldern und zur Förderung von Personen, die sich für nichttraditionelle Berufe ent-

- scheiden;
- Maßnahmen zur Sicherstellung fairer Einstellungsverfahren;
 - Maßnahmen zur Sicherstellung angemessener, gesunder und sicherer Arbeitsbedingungen;
 - Verfahren zur Konsultation von MitarbeiterInnen und ihrer Gewerkschaften, wodurch eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in allen Konsultations- oder Verhandlungsgremien sichergestellt werden soll;
- (b) Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz durch Klarstellung, dass solche Verhaltensweisen nicht akzeptabel sind, durch die Unterstützung von Opfern, die Einführung und Umsetzung transparenter Strategien für den Umgang mit Tätern sowie die Schärfung eines entsprechenden Problembewusstseins;
- (c) Aufbau eines Beschäftigtenstabs auf allen Organisationsebenen, der die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Vielfalt der lokalen Bevölkerung widerspiegelt;
- (d) Unterstützung der MitarbeiterInnen bei der Vereinbarkeit von Beruf, gesellschaftlichem Leben und Familie durch:
- Einführung von Politiken, die wenn möglich eine Anpassung der Arbeitszeit sowie Regelungen für die Betreuung von Familienmitgliedern von MitarbeiterInnen vorsehen;
 - Ermutigung männlicher Mitarbeiter, ihre Karenzmöglichkeiten auszuschöpfen.

Artikel 15 – Sozialwesen und soziale Dienste

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf die nötigen Sozialdienste sowie auf soziale Unterstützung im Notfall.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männer unterschiedliche Bedürfnisse haben, die sich aus Unterschieden in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation sowie anderen Faktoren ergeben können. Um daher sicherzustellen, dass Frauen und Männer den gleichen Zugang zu Sozialhilfe und Sozialdiensten genießen, unternimmt die/der Unterzeichner/in alle angemessenen Maßnahmen, um:
- einen Genderansatz in die Planung, Finanzierung und Erbringung von sozialer Unterstützung und Sozialdiensten einzubeziehen;
 - sicherzustellen, dass Beschäftigte im Sozialbereich und in den Sozialdiensten verstehen, wie das Geschlecht diese Dienste beeinflusst, und die unterschiedlichen Erfahrungen von Frauen und Männern mit diesen Diensten berücksichtigen.

Artikel 18 – Soziale Kohäsion

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung sowie auch, dass Frauen im Allgemeinen häufiger von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, da sie geringeren Zugang zu Ressourcen, Waren, Dienstleistungen und Chancen haben als Männer.
- (2) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, im Rahmen der eigenen Dienstleistungs-

und Tätigkeitsbereiche und in Zusammenarbeit mit den Sozialpartner:innen Maßnahmen innerhalb eines allgemein koordinierten Ansatzes zu treffen, um

- den effizienten Zugang aller in sozialer Ausgrenzung oder Armut lebenden bzw. davon bedrohen Personen zu Beschäftigung, Wohnraum, Berufs- und Schulausbildung, Kultur, Informations- und Kommunikationstechnologien, sozialer und medizinischer Hilfe zu fördern;
- die besonderen Bedürfnisse und besondere Situation sozial ausgegrenzter Frauen zu erkennen;
- die Integration von Migrantinnen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse zu fördern.

Artikel 19 - Wohnraum

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht auf Wohnraum und bekräftigt, dass Zugang zu qualitativ hochwertigem Wohnraum eines der menschlichen Grundbedürfnisse darstellt und für das Wohlbefinden der Person und ihrer Familie unabdingbar ist.
- (2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass Frauen und Männer oft speziellen und unterschiedlichen Wohnbedarf haben, was unter Einbeziehung folgender Faktoren umfassend berücksichtigt werden muss:
 - (a) Im Durchschnitt verdienen Frauen weniger als Männer und benötigen daher für sie leistbaren Wohnraum.
 - (b) In den meisten Familien mit nur einem Elternteil stehen Frauen dem Haushalt vor und benötigen daher Zugang zu Sozialwohnungen.
 - (c) Unter den obdachlosen Personen sind Männer aus Risikogruppen oft überrepräsentiert.
- (3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner wie folgt:
 - (a) allen Menschen Zugang zu Wohnraum von ausreichender Größe und Ausstattung sowie ein zumutbares Lebensumfeld und Zugang zu Grunddienstleistungen zu gewähren bzw. diesen Zugang zu fördern;
 - (b) Schritte zu setzen, um zu verhindern, dass Menschen ihre Wohnung verlieren, und insbesondere obdachlose Personen nach den Kriterien des Bedarfs, des potenziellen Risikos und der Nichtdiskriminierung zu unterstützen;
 - (c) im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs zu leistbaren Preisen für Wohnraum für Menschen ohne ausreichende finanzielle Mittel beizutragen.
- (4) Darüber hinaus verpflichtet sich die/der Unterzeichner, das gleiche Recht von Frauen und Männern sicherzustellen bzw. zu fördern, eine Wohnung zu mieten, zu kaufen oder in anderer Form zu erwerben, sowie Kompetenzen bzw. Einfluss einzusetzen, um sicherzustellen, dass Frauen den gleichen Zugang zu Hypotheken und anderen Formen der finanziellen Unterstützung und Kreditaufnahme für Wohnraum haben wie Männer.

Artikel 20 – Kultur, Sport und Freizeit

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf Mitwirkung an kulturellem Leben und Kunstgenuss.
- (2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in die Rolle des Sports als Beitrag zum Leben einer Gemeinschaft und zur Sicherstellung des Rechts auf Gesundheit gemäß Artikel 14. Außerdem anerkennt die/der Unterzeichner/in das Recht von Frauen und Männern auf gleichen Zugang zu Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten und -einrichtungen.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männer unterschiedliche Erfahrungen und Interessen im Hinblick auf Kultur, Sport und Freizeit haben und diese das Ergebnis stereotyper Haltungen und Handlungen sein können, und verpflichtet sich daher, Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern, zu denen je nach Erfordernis die folgenden zählen:
 - sicherzustellen, dass Frauen und Männer, Jungen und Mädchen so weit wie möglich die gleichen Möglichkeiten und den gleichen Zugang zu Sport-, Freizeit und Kultureinrichtungen und -aktivitäten haben;
 - Frauen und Männer, Jungen und Mädchen zu ermutigen, gleichermaßen an Sport und Kulturaktivitäten teilzunehmen, und zwar auch an jenen, die traditionell als vor allem „männlich“ bzw. „weiblich“ betrachtet werden;
 - KünstlerInnen sowie Kultur- und Sportvereine anzuregen, kulturelle und sportliche Aktivitäten zu fördern, die stereotypen Bildern von Frauen und Männern entgegenwirken;
 - öffentliche Bibliotheken anzuregen, Geschlechterstereotype in ihren Beständen an Büchern und sonstigen Materialien sowie in ihren Werbeaktivitäten in Frage zu stellen.

Artikel 22 – Geschlechterspezifische Gewalt

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass geschlechterspezifische Gewalt, der vor allem Frauen zum Opfer fallen, eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass sich geschlechterspezifische Gewalt auf der Täterseite aus der Vorstellung von der Überlegenheit eines Geschlechts über das andere im Rahmen eines ungleichen Machtverhältnisses ergibt.
- (3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, Politiken und Aktionen gegen geschlechterspezifische Gewalt ins Leben zu rufen und zu intensivieren, zu denen auch die folgenden zählen:
 - Bereitstellung oder Unterstützung von spezifischen Hilfsstrukturen für Opfer;
 - Bereitstellung öffentlicher Informationen über im Gebiet vorhandene Hilfseinrichtungen in allen lokalen Hauptsprachen;
 - Sicherstellen, dass professionelle MitarbeiterInnen für das Erkennen und die Unterstützung von Opfern ausgebildet sind;
 - Sicherstellen, dass die entsprechenden Dienste, d.h. Polizei, Gesundheits- und Woh-

nungsbehörden, effizient koordiniert sind;

- Förderung von Bewusstseinsbildungskampagnen und Informationsprogrammen für potenzielle und tatsächliche Opfer und Täter.

Artikel 24 - Nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung bei der Planung und Entwicklung von Zukunftsstrategien für das eigene Hoheitsgebiet umfassend beachtet werden müssen, wozu auch die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Umweltdimension und insbesondere die Notwendigkeit zählt, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und anzustreben.
- (2) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern als grundlegende Dimension in allen Planungen oder Strategieentwicklungen für die nachhaltige Entwicklung des eigenen Hoheitsgebiets zu berücksichtigen.

Artikel 25 - Stadt- und Lokalplanung

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die Bedeutung der Raumplanungs-, Verkehrs-, Wirtschaftsentwicklungs- und Bodennutzungspläne und -politiken für die Schaffung eines Rahmens, innerhalb dessen das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene umfassender umgesetzt werden kann.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich sicherzustellen, dass bei der Erstellung, Annahme und Umsetzung dieser Politiken und Pläne
 - die Notwendigkeit der Förderung echter Gleichstellung in allen Bereichen der lokalen Ebene umfassend berücksichtigt wird;
 - die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern z.B. im Hinblick auf Beschäftigung, Zugang zu Dienstleistungen und Kultur, Bildung und familiäre Pflichten auf Grundlage relevanter lokaler und sonstiger Daten einschließlich der Gender Assessments des Unterzeichners angemessen berücksichtigt werden;
 - qualitativ hochwertige Gestaltungslösungen angenommen werden, welche die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen.

Artikel 26 - Mobilität und Verkehr

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Mobilität und Zugang zu Verkehrsmitteln grundlegende Bedingungen für Frauen und Männer darstellen, um viele ihrer Rechte, Aufgaben und Aktivitäten wahrnehmen zu können, wozu auch der Zugang zu Arbeit, Bildung, Kultur und wichtigen Dienstleistungen zählt. Außerdem anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass die Nachhaltigkeit und der Erfolg einer Gemeinde oder Region in wesentlichem Ausmaß von der Entwicklung einer effizienten, qualitativ hochwertigen Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Verkehrsmittel abhängt.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt darüber hinaus, dass Frauen und Männer in der Praxis oft unterschiedliche Bedürfnisse und Nutzungsarten von Mobilität und

Verkehrsmitteln aufweisen, was sich aus Faktoren wie Einkommen, Betreuungsaufgaben oder Arbeitszeiten ergibt, und dass Frauen öffentliche Verkehrsmittel tendenziell intensiver nutzen als Männer.

- (3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in,
- (a) die entsprechenden Mobilitätsbedürfnisse und Nutzungsarten von Frauen und Männern aus städtischen wie ländlichen Kommunen zu berücksichtigen;
 - (b) sicherzustellen, dass die den BürgerInnen im Hoheitsgebiet der Unterzeichnerin zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel dazu beitragen, besondere wie gemeinsame Bedürfnisse von Frauen und Männern abzudecken und echte Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene zu erreichen.
- (4) Darüber hinaus verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, die allmähliche Verbesserung der öffentlichen Verkehrsmittel in bzw. für das Hoheitsgebiet einschließlich intermodaler Verbindungen zu fördern, um so die besonderen wie gemeinsamen Bedürfnisse von Frauen und Männern im Hinblick auf zuverlässige, leistbare, sichere und leicht zugängliche Verkehrsmittel abzudecken und zu nachhaltiger Entwicklung beizutragen.

Zur Struktur des 1. Gleichstellungsaktionsplans:

Die für die Maßnahmen bedeutsamen Teile der jeweiligen Artikel sind farblich hinterlegt. Einige der verabschiedeten Maßnahmen können mehreren Artikeln der europäischen Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene zugeordnet werden. Um eine übersichtliche Ordnung zu schaffen, werden sie hier nach dem Artikel sortiert, der das Thema als erstes behandelt.

Projekte in den einzelnen Handlungsfeldern

Artikel 2 – Politische Vertretung

Ziel: Erhöhung des Anteils von Frauen in politischen Ämtern auf 50%.

Artikel 3 – Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben

Artikel 7 – Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren

Ziel: Erhöhung des freiwilligen Engagements in Beiräten und Beratungsgremien, zu denen die Stadtvertretung entsendet.

Maßnahmen/Projektschritte:

1.1.1. Parteien werben regelmäßig und fortlaufend für eine stärkere Beteiligung von Frauen in der Kommunalpolitik. Sie betreiben Öffentlichkeitsarbeit.

1.1.1.1. Sie gehen aktiv auf bereits freiwillig engagierte Frauen zu und informieren diese über die Möglichkeit, sich in Fraktionen, Stadtvertretung und Ausschüssen zu engagieren.

1.1.1.2. Sie entwickeln ein Anreizsystem für Frauen, die Sorgeverpflichtungen haben und deshalb an Sitzungen nicht teilnehmen können.

1.1.1.3. Sie setzen § 15 GstG (paritätische Gremienbesetzung) um.

1.1.2. Bürger:innen werden gleichzeitig für freiwilliges Engagement in Beiräten, Vorständen und bei Planungsverfahren mit Bürger:innenbeteiligung geworben.

Notwendige Ressourcen:

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen der Kommunalpolitiker:innen werden Prioritäten gesetzt, um das Engagement zur Gewinnung weiterer Frauen auszubauen. Das Frauenforum und die GB unterstützen bei den zu planenden Maßnahmen.

Jährlich wird ein Workshop für interessierte Frauen angeboten, in dem aktive Kommunalpolitikerinnen und die GB die Chancen und Möglichkeiten kommunalpolitischen Engagements im weitesten Sinne vermitteln. Wenn notwendig werden zu Fachthemen Referent:innen eingeladen.

Für die Durchführung dieses Workshops sind Sitzungsgelder und Honorarmittel in Höhe von 500,00€ jährlich einzuplanen.

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend bis Geschlechterparität erreicht ist.

Federführend verantwortlich:

Steuerungsgruppe der Stadt Glinde zur Umsetzung von Gleichstellungsaktionsplänen im Rahmen der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler und regionaler Ebene.

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

Glinger Parteien, Gleichstellungsbeauftragte, Glinger Frauenforum, StoP-Koordinatorin, SG 22, Sozialpädagogisches Netzwerk bei der SNPS

Ziel: Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Glinde arbeiten gendersensibel und gleichstellungsorientiert.

Maßnahmen/Projektschritte:

- 1.1.3. Jede Einrichtung bestimmt eine Person, die das Thema gendersensible und gleichstellungsorientierte Pädagogik inhaltlich verantwortlich besetzt und zu ihrem Schwerpunktthema macht. Diese Person wird fachliche Ansprechperson für alle Kolleg:innen der Einrichtung.
- 1.1.4. Jedes Jahr wird so lange eine dieser Ansprechpersonen in Sexualpädagogik weitergebildet, bis in jeder Einrichtung eine Person diese Kompetenz vorhält.
- 1.1.5. Alle Teams werden in gendersensibler und gleichstellungsorientierter Pädagogik einmal grundlegend weitergebildet und diese Kompetenz wird regelmäßig jährlich aufgefrischt.
- 1.1.6. Neue Kolleg:innen ohne Vorkenntnisse werden nach der Probezeit einmalig grundlegend weitergebildet.
- 1.1.7. Die Stadt Glinde als Trägerin ihrer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entwickelt Leitgedanken/ein Leitbild zum Querschnittsthema Geschlechtergerechtigkeit und verankert dies in den jeweiligen Konzepten der einzelnen Einrichtungen.
- 1.1.8. Alle städtischen Einrichtungen schaffen ausschließlich Medien und Spielmaterialien an, die Geschlechterrollenstereotype vermeiden und Kindern erweiterte Handlungsmöglichkeiten bieten.

Notwendige Ressourcen:

Die Finanzierung der Maßnahmen 1.1.5. – 1.1.8. werden aus dem Bereichsbudget des SG 22 der laufenden Haushalte gedeckt.

Für die Maßnahme 1.1.3. – 1.1.4. werden zusätzliche Haushaltsmittel von jährlich 1.500,00€ für die Dauer von 5 Jahren, einzustellen im Bereichsbudget 22 beantragt.

Personelle Ressourcen sind vorzuhalten.

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend.

Federführend verantwortlich:

SG 22, GB

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

Einrichtungsleitungen, Teams in den Einrichtungen, ausgebildete Ansprechpersonen.

Artikel 6 – Kampf gegen Stereotype

Artikel 20: Kultur, Sport und Freizeit

Ziel: Die Stadtbücherei der Stadt Glinde entwickelt sich und ihren Medienbestand sowie ihre Bildungsangebote gendersensibel und gleichstellungsorientiert weiter.

1.1.9. Bei der Beschaffung neuer Medien wird besonders darauf geachtet, dass diese stereotypfrei sind und Menschen ermöglichen, sich mit vorhandenen gesellschaftlichen Strukturen und Hierarchien kritisch auch im Bereich der Literatur auseinanderzusetzen.

1.1.9.1. Die Stadtbücherei richtet dazu eine fachkompetente und literarisch bewanderte Arbeitsgruppe ein, die hierzu berät.

1.1.9.2. Sie veranstaltet jährlich mindestens 2 Lesungen von Autor:innen, die Literatur jenseits von Geschlechterrollenstereotypen verfasst haben.

1.1.9.3. In der Stadtbücherei gibt es regelmäßig Lesungen mit Autor:innen, die in ihren Kinder- und Jugendbüchern alternative Rollenmodelle anbieten. Diese Lesungen werden aufgedoppelt gebucht und finden dann einmal in einer Einrichtung und einmal in der Bücherei am selben Tag statt.

1.1.9.4. Leser:innen und Kooperationspartner:innen werden über diese Vorhaben und den Grad ihrer Umsetzung regelmäßig informiert.

Notwendige Ressourcen:

Zusätzlich 4 Kinder- und Jugendbuchlesungen: 1000,00 € jährlich,

Zusätzlich 2 Lesungen für Erwachsene: 1000,00 € jährlich.

Zusätzliche Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und Leser:innenbeteiligung: 500,00 €/Jahr, einzustellen im Budget der Stadtbücherei.

Personelle Ressourcen

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend.

Federführend verantwortlich:

GB, Leitung Stadtbücherei

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

Leser:innen, GKB, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, weitere Kooperationspartner:innen

Artikel 11 – Rolle als Arbeitgeberin

Ziel: Die Stadt Glinde begrüßt und fördert die gleichberechtigte Teilhabe an Erwerbs- und Sorgearbeit von Frauen und Männern.

1.1.10. Die Stadt Glinde berät ihre Mitarbeiter:innen mit besonderem Augenmerk auf Männer regelmäßig strukturiert und verbindlich zu Elternzeit und reduzierter Arbeitszeit gem. §11 TVÖD und TzBfG.

1.1.10.1. Im Berichtszeitraum wird ein gleichstellungsorientiertes Beratungsinstrument entwickelt, das bei der Stadt Glinde beschäftigte Männer, die Sorgeverpflichtungen haben, über die Möglichkeiten von Elternzeit und reduzierter Arbeitszeit informiert.

Ziel: Die Stadt Glinde verpflichtet sich zur existenzsichernden Beschäftigung aller Mitarbeitenden und setzt diese Verpflichtung um.

1.1.11. Existenzsichernde Beschäftigung wird definiert und mit Kriterien unterlegt.

1.1.12. Ein Beratungsinstrument für Beschäftigte, die unterhalb existenzsichernder Beschäftigung arbeiten wollen, wird entwickelt.

1.1.13. Die Stadt Glinde informiert in den sozialen Medien und auf der Homepage regelmäßig zum Thema.

Notwendige Ressourcen:

Personelle Ressourcen

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend.

Federführend verantwortlich:

BM, SG 12, GB, PR

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

Amtsleitungen

Artikel 11 - Rolle als Arbeitgeberin

Artikel 22 - Geschlechterspezifische Gewalt

Ziel: Die Stadt Glinde verfügt über ein rechtssicheres und strukturiertes Instrument zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

1.1.14. Die Stadt Glinde entwickelt ein Instrument zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

1.1.14.1. Dieses Instrument wird breit kommuniziert.

1.1.14.2. Für Führungskräfte wird eine Schulung dazu durchgeführt.

1.1.14.3. Alle Beschäftigten, die bei der Stadt Glinde neu eingestellt werden, werden ausdrücklich auf dieses Instrument hingewiesen.

Notwendige Ressourcen:

Personalressourcen im SG 12

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend.

Federführend verantwortlich:

BM, SG 12, PR, GB.

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

Amts- und Sachgebietsleitungen

Ziel: Die Stadt Glinde unterstützt Mitarbeiterinnen, wenn sie von Partnergewalt betroffen sind.

1.1.15. Es wird eine Strategie zum Umgang mit Betroffenen von häuslicher Gewalt am Arbeitsplatz (Workplace Policy) entwickelt und breit kommuniziert.

1.1.15.1. Führungskräfte werden in der Anwendung und Umsetzung geschult.

Notwendige Ressourcen:

Personelle Ressourcen.

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend.

Federführend verantwortlich:

BM, GB, PersRat.

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

SNPS (hier: StoP-Koordinatorin).

Ziel: Die Beschäftigten der Stadt Glinde sind kompetent in Gleichstellungsfragen, arbeiten geschlechtersensibel und wenden das Instrument des Gender Mainstreaming an.

1.1.16. Die Gleichstellungsbeauftragte begleitet jährlich mindestens ein Vorhaben in einem Sachgebiet von der Entstehung bis zur Umsetzung und berät und schult dabei die mit der Bearbeitung befassten Kolleg:innen in der Anwendung des Instrumentes Gender Mainstreaming.

1.1.16.1. Jedes Amt benennt Kolleg:innen die als Multiplikator:innen in einem solchen Prozess die Anwendung dieses Instrumentes Gender Mainstreaming erlernen.

1.1.16.2. Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt anhand der durchgeführten Prozesse eine Handreichung, die den Kolleg:innen bei der Anwendung von Gender Mainstreaming zur Verfügung steht.

1.1.16.3. Genderkompetenz und Gleichstellungsorientierung werden in sämtlichen Einstellungsverfahren abgefragt.

1.1.16.4. Mitarbeitenden werden regelmäßig passgenaue Fortbildungsangebote gemacht.

Notwendige Ressourcen:

Personelle Ressourcen.

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend.

Federführend verantwortlich:

BM, GB.

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

Sämtliche Ämter, Sachgebiete und Einrichtungen der Stadt Glinde.

Artikel 18 - Soziale Kohäsion

Ziel: Stadt und Stadtpolitik in Glinde sind befähigt, die Haushaltsentscheidungen an den Bedarfen der Bürger:innen zu orientieren und diese im Sinne des sozialen Zusammenhalts zu treffen.

1.1.17. Es wird eine regelmäßige Armutsberichterstattung durchgeführt, die über die Befunde des Keck-Atlas hinausgeht und alle Armutslagen von Glinde Bürger:innen erfasst und auch nach Geschlecht auswertet.

Notwendige Ressourcen:

Personelle Ressourcen.

Federführend verantwortlich:

221, SNPS

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

GB, Sozialpädagogisches Netzwerk, Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Artikel 19: Wohnraum

Ziel: Für Glinde Bürger:innen wird den Familiengrößen angepasster und bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt. Frauen, die in ein Frauenhaus fliehen mussten, können nach Glinde zurückkehren.

1.1.18. Es werden die tatsächlichen Bedarfe an Wohnraum bezüglich der Anzahl der Zimmer, m² und Mieten durch die Stadt Glinde erhoben.

1.1.18.1. Der Bedarf an geschütztem Wohnraum für obdachlose Frauen: und Rückkehrerinnen aus Frauenhäusern wird erhoben.

1.1.19. Städtische Bauflächen werden nur an Investor:innen vergeben, die Wohnraum für diese Personengruppen vorhalten.

Notwendige Ressourcen:

Personelle Ressourcen.

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend.

Federführend verantwortlich:

BM, SG 23, SG 31

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

GB, Bauausschuss

Artikel 20: Kultur, Sport und Freizeit

Ziel: Anbieter:innen kultureller und sportlicher Angebote machen gleichstellungsorientierte Angebote, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männer abbilden und von denen Frauen und Männer in gleichem Maße profitieren.

1.1.20. Es wird ein Rahmenvertrag entwickelt, der als Grundlage für die mit den Anbieter:innen vereinbarten Förderungen dient.

1.1.20.1. In diesem Rahmenvertrag wird besonderes Augenmerk auf benachteiligte Glinder:innen gelegt.

1.1.20.2. Diese Kultur der Mittelvergabe wird durch intensive Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Notwendige Ressourcen:

Personelle Ressourcen.

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend.

Federführend verantwortlich:

BM, GB

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

Sportvereine, GKB und weitere Anbieter:innen, die aus Haushaltsmitteln der Stadt Glinde gefördert werden.

Artikel 22: Geschlechterspezifische Gewalt

Die Stadt Glinde setzt die Istanbul-Konvention um.

1.1.21. Ein Konzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird erarbeitet und in der Öffentlichkeit breit diskutiert und an die Bedürfnisse der Bürger:innen angepasst.

1.1.21.1. Das Projekt StoP – Stadt ohne Partnergewalt informiert und schult Bürger:innen in den Glinder Nachbarschaften zum Thema Prävention von Partnergewalt und Unterstützung von Betroffenen.

1.1.21.2. Das StoP-Projekt bietet regelmäßig „Heartbeat“-Workshops zur gewaltfreien Beziehungsgestaltung altersangepasst im Hort und in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Glinde an.

1.1.21.3. Für die Hortkinder, die nach den Sommerferien die Schule wechseln, sowie die Besucher:innen der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden jährlich geschlechterhomogene Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse in Kooperation mit dem StoP-Projekt angeboten.

1.1.21.4. Das Projekt StoP informiert die Gliner Bürger:innen durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in sämtlichen zur Verfügung stehenden Medien.

Notwendige Ressourcen:

Für die Maßnahmen 1.1.21.2. -1.1.21.3. werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 600,00€ jährlich, einzustellen im Bereichsbudget 22, beantragt.

Für die Maßnahmen 1.1.21.1 und 1.1.21.4. sind die notwendigen personellen Ressourcen im StoP-Projekt angesiedelt.

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend.

Federführend verantwortlich:

GB, StoP-Koordinatorin.

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

SNPS, Beratungsstellen, Polizei, Opferverbände

Artikel 24: Nachhaltige Entwicklung

Die Entwicklung und Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes in Glinde geschehen gleichstellungsorientiert.

1.1.22. Die Strategie des Gender Mainstreaming wird durchgängig angewandt.

Notwendige Ressourcen:

Aktuell keine Auswirkungen.

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend.

Federführend verantwortlich:

SG 31, Klimaschutzmanagement, GB.

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

Kooperierende Klimaschutzaktivist:innen, Steuerungsgruppe Fair-Trade-Town.

Artikel 25: Stadt- und Lokalplanung

Ziel: Die Bebauungspläne in Glinde sind gleichstellungsorientiert und nehmen die Bedürfnisse aller Bürger:innen in den Blick.

1.1.23. Gender Mainstreaming wird konsequent als Strategie in der Entwicklung eingesetzt.

1.1.23.1. Die Daten aus der zu erarbeitenden Armutsberichterstattung werden zur Bau(leit)planung herangezogen.

Notwendige Ressourcen:

Personelle Ressourcen.

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend.

Federführend verantwortlich:

SG 31, GB.

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Artikel 26 – Mobilität und Verkehr

Ziel: Mobilitätskonzepte der Stadt Glinde beziehen die Mobilitätsbedürfnisse aller Bürger:innen ein.

1.1.24. Die Ergebnisse der repräsentativen Erhebung des Kreises zu „Mobilitätsbedürfnissen im Kreis Stormarn unter Einbeziehung von Genderaspekten“ werden in die entsprechenden Planungen der Stadt Glinde integriert.

1.1.24.1. Es wird ein Instrument zur Erfassung der Mobilitätsbedürfnisse der Gliner Bürger:innen entwickelt.

Notwendige Ressourcen:

Personelle Ressourcen.

Umsetzungszeitraum:

Fortlaufend.

Federführend verantwortlich:

SG 24, SG 31, GB.

Weitere an der Umsetzung aktiv Beteiligte:

Bauausschuss, Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz